

Homologie. Das Entstehen des modernen Vertrages im antiken Griechenland. Zum rechtlichen Zusammenhang von Schuld und Haftung

Heinz Barta

Wien 2021: Jan Sramek Verlag, 341 Seiten

Günther Pallaver

Universität Innsbruck und Eurac Research Bozen

guenther.pallaver@uibk.ac.at

Im Rahmen seiner Arbeiten zum altgriechischen Recht beschäftigt sich Heinz Barta, emeritierter Professor für Zivilrecht an der Universität Innsbruck, auch mit den Ursprüngen des Vertrags. In seinem Buch *Homologie. Das Entstehen des modernen Vertrages im antiken Griechenland* fasst Barta nun zusammen, was er zu diesem Thema vereinzelt schon geschrieben hat (Barta 2017, 113-129; Barta 2022), vertieft die Analyse zusätzlich und schärft den Blick nicht nur über den Ursprung des Vertrags, sondern auch über dessen Auswirkung auf Gesellschaft und Politik. Damit liefert Barta für die politische Ideengeschichte wichtige Einsichten in die Entwicklung der (attischen) Demokratie.

„Homologie“ regelt seit Solon (ca 640-560 v. Chr.) die Voraussetzungen des gültigen Vertragsabschlusses, der auf formloser Willensübereinstimmung der Vertragsparteien beruht, und die damit entstehende Haftung für das gesamte öffentliche und private Recht. Schuld und Haftung wurden, entgegen der späteren römischen Auffassung, erstmals getrennt. Erstmals auch wurde in der Rechtsgeschichte Vertragsfreiheit und Privatautonomie gesetzlich anerkannt.

Das lässt sich aus einem Fragment ableiten, das uns über das XII Tafel Gesetz überliefert ist und im Kern Solon zugeschrieben wird (F 76a). Darin findet sich auch die vom Staat anerkannte und rechtlich geschützte Vereinsfreiheit. Zudem brachte Solons Regelung den Gläubigern den Vorteil, dass der Schuldner kraft staatlicher Anordnung haftete und der Anspruch in einem geordneten Verfahren vor staatlichen Gerichten durchgesetzt werden konnte, nicht mehr durch Selbsthilfe. So weit der rote Faden zur Entwicklung des Vertrags-

rechts, dem sich das Buch Bartas widmet (vgl. vor allem 176-194).

Die rechtliche Gleichstellung der Vertragsparteien führte zu einer Gleichstellung in der Haftung. Das alles hatte weitreichende Folgen, nicht nur fürs Vertragswesen, sondern für die Entwicklung der Demokratie. Solons bürgerlich-rechtliche Normen des Vertragsrechts, in erster Linie die Gleichheit der Vertragsschließenden, die in Freiheit und Autonomie Verträge abschließen konnten, bildeten ein Pendant seiner politisch-verfassungsrechtlichen Vorschriften. Dadurch setzte Solons Homologie die Werte Freiheit, Gleichheit und politische Teilhabe im rechtsgeschäftlich-privatrechtlichen Bereich der Polis um und sorgte für gesellschaftliche Durchlässigkeit (13, 30). Mit der Betonung dieser politisch-rechtlichen Ziel- und Grundwerte wurden die Fundamente zur Weiterentwicklung der Demokratie gelegt, wie Barta im Laufe seiner Ausführungen immer wieder betont (39, 103, 194).

Solons politische und rechtliche Zentralwerte, so der Zivilrechtler, waren zukunftsweisend und dynamisch angelegt. Ausgangspunkt war das Prinzip der Freiheit, das in jener Zeit zwar erst am Anfang stand, aber in einem gesellschaftlichen Entwicklungsprozess sich Schritt für Schritt weiterentwickelte. Ohne Freiheit wäre weder die Entwicklung zu mehr gesellschaftlicher Gleichheit, noch die politische Partizipation an der Polis denkbar gewesen. Denn: Ohne Freiheit gibt es kein adäquates Vertragsdenken, somit keine Vertragsfreiheit. Der Vertrag wiederum benötigt die Gleichheit der Vertragsparteien, keine Über- und Unterordnung, sondern rechtliche Parität (17).

Die Vertrags- und Vereinsfreiheit, die wir im Fragment 76a finden, gab der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit einen kräftigen Schub in unterschiedlichen Sektoren der Gesellschaft wie etwa in Politik und Kultur, Recht, Wirtschaft und Religion. In diesen Entwicklungsschüben befindet sich auch das Prinzip der Gleichheit, zumal die neu geschaffenen Freiheiten von den Bürgern¹ vielfältig genutzt wurden. Der Gedanke der Teilhabe betraf in erster Linie die Wirtschaft und das Rechtsleben, weitete sich dann aber sehr bald auf die politische Teilhabe aus. Diese sollte sich über kurz oder lang über die Mitwirkung in der Volksversammlung, beim Volksgericht und am Rat der Vierhundert auf weitere gesellschaftliche Institutionen ausweiten. Das Ergebnis, keine 100 Jahre danach, war die attische Demokratie (14, 194).

Vertragsfreiheit entsprach somit der politischen Freiheit; die vertragsrechtliche Gleichheit von Schuldner und Gläubiger entsprach der politisch-rechtlichen Gleichheit; die freie Teilhabe der Bürger am Rechtsverkehr entsprach der politischen Teilhabe. Das Ergebnis dieser Entwicklung war unter anderem die „Emergenz der Person“ (39), nämlich die Entstehung des Individuums als autonomer Teil der Gesellschaft. Die Weiterentwicklung der Polis konnte nur von rechtlich autonomen Bürgern angestoßen und fortgeführt werden (70).

Bei all dem dürfen wir allerdings nicht vergessen, dass die damalige Aktivbürgerschaft extrem eingeschränkt war und nur eine Minderheit der männlichen Bevölkerung betraf. Dennoch zeigt sich, so Barta, dass der von ritualisierten Formeln und Fesseln befreite Vertragsabschluss zur sozialen Durchlässigkeit führte. Immerhin waren in Solons wirtschaftlichen Überlegungen auch Metöken und Fremde berücksichtigt (31, 200).

Vor allem mit Solon war es im Vertragsrecht zu einem Paradigmenwechsel gekommen. An die Stelle von Verwandtschafts- und Familienmacht trat mit der Einführung des auf Gleichheit und Freiheit beruhenden Vertragsabschlusses die aufstrebende Polis, in welcher der autonome Bürger politische Verantwortung übernahm (70, 103, 193).

Für Barta war Solons „Eunomia“ der Ausgangspunkt von (Proto)Rechtsstaatlichkeit. Damit gilt Solon als Vertreter des „Vernunftrechts“, also eines naturrechtlichen Denkens, und rückt in die Nähe der Aufklärung (173-176).

Literatur

Barta, Heinz (2017), *Demokratie als kulturelles Lernen*, Innsbruck: Studia Universitätsverlag.²

Barta, Heinz (2021), *Die Grundlinien des griechischen und modernen Vertrages – Solons Homologie*, in: Laimer, Simon/Christoph Kronthaler/Bernhard A. Koch (Hrsg.): *Europäische und internationale Dimensionen des Privatrechts*. Festschrift für Andreas Schwartze, Wien: Jan Sramek Verlag, 19-48.

¹ Eine geschlechtsneutrale Formulierung erübrigt sich, weil es sich um eine rein männliche Aktivbürgerschaft gehandelt hat.

² 2023 ist die 2. Auflage des Werkes bei Jan Sramek, Wien, erschienen.